

Satzung
der Ortsgemeinde Lochum
über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht an
Grundstücken nach § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 09. 10. 1997

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lochum am 09. 10. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gemarkungsbereich "Saalweid/Fellern" steht der Ortsgemeinde Lochum in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der Karte Nr. 1 vom 07. 10. 1997 im Maßstab 1:1000 durch farbliche Umrandung gekennzeichnete Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lochum, den 09. 10. 1997

(Siegel)

Benner
Ortsbürgermeister